

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil für den Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7, 9 und § 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 02.05.2013 den nachstehenden Besonderen Teil für den Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.06.2013 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- § 3a Bereich Sprache und Kultur
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Master-Arbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein für die sechssemestrigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Studium des M. Sc. in International Business dient der Aneignung von vertiefenden betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im internationalen Kontext. ³Ein besonderer Schwerpunkt dieses Studiengangs ist der umfassende Erwerb von Fachkenntnissen an ausgewählten ausländischen Partneruniversitäten, die zu den führenden Institutionen des jeweiligen Gastlandes zählen. ⁴Neben dem Erwerb dieser Fachkenntnisse ist es ausdrückliches Ziel dieses Studiengangs, die Studierenden durch den zweisemestrigen Auslandsaufenthalt auf den späteren beruflichen Umgang mit ausländischen Kulturen, Gesellschaften, Sprachen und Organisationen sowie deren Mitarbeitern vorzubereiten. ⁵Die Studierenden sollen vertiefte wissenschaftliche Methoden erlernen und die erworbenen Erkenntnisse anwenden können, um die Wirtschaftspraxis unter vielfältigen theoretischen und praktischen Aspekten und Zusammenhängen grundlegend zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und Verantwortung bei der Durchführung dieser Alternativen zu übernehmen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang International Business ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen M. Sc.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note 2,5. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für das Studium des M. Sc. in International Business sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre sowie
3. Mathematik und Statistik

nachzuweisen.

(5) ¹Im Rahmen des M. Sc.-Studiengangs International Business sind zwei Auslandssemester im dritten und im vierten Semester vorgesehen. ²Ein Anspruch auf einen Studienplatz im Ausland oder an einer bestimmten Partneruniversität oder die Möglichkeit zur Absolvierung bestimmter Veranstaltungen an der Partneruniversität besteht nicht. ³Die Auslandssemester können an einer oder zwei der Partnerhochschulen absolviert werden. ⁴Die im Bereich Sprache und Kultur zu belegenden Module bzw. Veranstaltungen sind vorbehaltlich der Regelungen des § 3 Abs. 7a entsprechend mindestens einem der Länder, in denen die Auslandssemester absolviert werden, und dessen Landessprache zu wählen (bspw. bei Auslandssemester in Japan: Sprache Japanisch, Veranstaltungen zur Kultur Japans); weitere Regelungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium International Business gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten. ²Das Studium ist gegliedert in Module des Pflichtbereichs, Module des Wahlpflichtbereichs, Module des Wahlbereichs, den Bereich Sprache und Kultur (vgl. § 3a) und die Master-Arbeit. ³Die den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs zugeordneten Lehrveranstaltungen sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Bankwirtschaft
2. Betriebliche Finanzwirtschaft
3. Finanzierung
4. Industrieökonomik
5. Internationale Betriebswirtschaftslehre
6. Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung
7. Marketing
8. Ökonometrie
9. Personal und Organisation
10. Steuerlehre
11. Unternehmensrechnung und Controlling.

⁴Es müssen Lehrveranstaltungen aus zwei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs belegt werden. ⁵Der Schwerpunkt 5 muss gewählt werden.

(3) ¹Die Module des Pflichtbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. ²Im Rahmen der Module des Pflichtbereichs sind insgesamt 18 ECTS zu erwerben. ³Die Module des Pflichtbereichs sollen im ersten Studienjahr absolviert werden. ⁴In jedem gewählten Schwerpunkt sind Lehrveranstaltungen des Pflichtbereichs im Umfang von jeweils 9 ECTS zu wählen. ⁵Die Module des Pflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Pflichtbereichs zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Module des Wahlpflichtbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. ²Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Wahlpflicht- und Wahlbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. ³Im Rahmen der Module des Wahlpflichtbereichs sind insgesamt 18 ECTS zu erwerben. ⁴Es sind Lehrveranstaltungen aus mindestens einem und maximal zwei Schwerpunkten im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zu wählen. ⁵Jede gewählte Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein, in dem bereits eine Veranstaltung des Pflichtbereichs gewählt wurde. ⁶Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Veranstaltungen im Umfang von mindestens 6 ECTS zu belegen. ⁷Die Module des Wahlpflichtbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlpflichtbereichs zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. ⁸Mindestens eine der innerhalb der Module des Wahlpflichtbereichs belegten Veranstaltungen muss ein im Modulhandbuch als solches ausgewiesenes sog. Masterseminar sein.

(5) ¹Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. ²Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind vorbehaltlich § 3a insgesamt 33 ECTS zu erwerben. ³Die Module des Wahlbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt.

(6) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich / Bereich Sprache und Kultur) erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Pflicht- / Wahlpflicht- / Wahlbereich / Bereich Sprache und Kultur) belegt werden.

(7) ¹Die Master-Arbeit soll im zweiten Studienjahr angefertigt werden. ²Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sein.

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Summe	
1-2	Pflichtmodule	18 (bzw. 27 im Fall des § 3a Abs. 2)	60	120
	Wahlpflichtmodule	18 (bzw. 33 im Fall des § 3a Abs. 2)		
	Bereich Sprache und Kultur	24 (vorbehaltlich § 3a, insbes. § 3a Abs. 2)		
3-4	Wahlmodule	33 (vorbehaltlich § 3a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4)	60	
	Bereich Sprache und Kultur	9 (vorbehaltlich § 3a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4)		
	Master-Arbeit	18		

(7a) ¹Die für das dritte und vierte Semester vorgesehenen Wahlmodule bzw. Veranstaltungen der Wahlmodule und Veranstaltungen des Bereichs Sprache und Kultur im Umfang von 9 ECTS sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen zur Absolvierung an der Partneruniversität vorgesehen; der Prüfungsausschuss kann eine Absolvierung auch zu einem anderen Zeitpunkt im Studienverlauf zulassen (§ 8 bleibt jedoch unberührt). ²Die an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen sind nach den dortigen Regelungen und nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems zu erbringen und werden insoweit im Rahmen der Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung an der Universität Tübingen anerkannt. ³Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden. ⁴Mögliche Partnerhochschulen sind im jeweils aktuellen Modulhandbuch aufgelistet. ⁵In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen oder wenn ein Auslandsaufenthalt für den oder die Studierende nicht möglich ist, stellt der Prüfungsausschuss dies auf Antrag des oder der Studierenden fest; statt der zur Absolvierung im Ausland vorgesehenen Module bzw. Veranstaltungen sind insoweit dann nach näherer Festlegung durch den Prüfungsausschuss andere Module bzw. Veranstaltungen im entsprechenden Umfang von dem bzw. der Studierenden zu erbringen.

(8) ¹Der Studiengang M. Sc. in International Business kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. ²Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a) mindestens insgesamt 18 ECTS-Punkte der in den Modulen des Wahlpflicht- und / oder Wahlbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Veranstaltungen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind. Außerdem können auch Veranstaltungen der Partnerhochschule, die nachweislich PhD-orientiert sind, als solche anerkannt werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- und
- b) das Verfassen einer Master-Arbeit mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift sowie die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden als Gutachtern der Arbeit fungierenden Personen ausdrücklich bestätigt werden.

§ 3a Bereich Sprache und Kultur

(1) ¹Der Bereich Sprache und Kultur umfasst Veranstaltungen, in denen Sprachkenntnisse und landeskundliche Kenntnisse vermittelt werden. ²In Abhängigkeit von dem Land bzw. den Ländern, in denen die Auslandssemester absolviert werden, werden die im Bereich Sprache und Kultur zu belegenden Module bzw. Veranstaltungen im Einzelfall nach Rücksprache (Anhörung) mit dem bzw. der jeweiligen Studierenden von der Studienfachberatung festgelegt. ³Die Module des Bereichs Sprache und Kultur bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Bereichs Sprache und Kultur zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. ⁴Im Rahmen des Bereichs Sprache und Kultur sind vorbehaltlich Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 insgesamt 33 ECTS zu erwerben.

(2) ¹Studierende sind verpflichtet, Vorkenntnisse im Bereich Sprache und Kultur zu Beginn des Studiums anzugeben. ²Nach Rücksprache (Anhörung) mit dem bzw. der Studierenden wird von der Studienfachberatung im Einzelfall festgelegt, welche Inhalte des Bereichs Sprache und Kultur von Studierenden mit Vorkenntnissen zu belegen sind. ³Die Pflicht zur Belegung von Lehrveranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur kann dabei entfallen, wenn:

- a) aufgrund umfassender Vorkenntnisse keine Belegung weiterer Module bzw. Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur möglich ist oder aufgrund von Vorkenntnissen nicht ausreichend weitere Module oder Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur zur Verfügung stehen;
- b) für das Land, in dem die Auslandssemester vorgesehen sind, kein Modul oder nicht ausreichend Module bzw. Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur vorgesehen sind.

⁴In diesen Fällen müssen abweichend von den Regelungen des § 3 Abs. 2-4, Lehrveranstaltungen aus insgesamt drei Schwerpunkten belegt werden. ⁵Dabei müssen Veranstaltungen des Pflichtbereichs aus drei Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 27 ECTS (davon vorbehaltlich abweichender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in jedem gewählten Schwerpunkt Veranstaltungen des Pflichtbereichs im Umfang von jeweils 9 ECTS) und Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs aus zwei bis drei Schwerpunkten im Umfang von insgesamt 33 ECTS (davon vorbehaltlich abweichender Entscheidung durch den Prüfungsausschuss in jedem gewählten Schwerpunkt Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs im Umfang von mindestens 6 ECTS) belegt werden, im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind dann 42 ECTS zu erwerben.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 können nach Wahl des oder der Studierenden auch bis zu 9 ECTS des für das dritte bis vierte Semester vorgesehenen Teils der Veranstaltungen des Bereichs Sprache und Kultur durch zusätzliche Veranstaltungen aus dem Bereich der Wahlmodule im entsprechenden Umfang ersetzt werden.

(4) ¹Abweichend von Abs. 2 können soweit im Modulhandbuch vorgesehen auch wenn die Pflicht zur Belegung von Veranstaltungen im Bereich Sprache und Kultur nach Abs. 2 entfällt nach Wahl des oder der Studierenden (§ 3a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt) bis zu 9 ECTS aus

dem Bereich der Wahlmodule durch zusätzliche Veranstaltungen aus dem Bereich Sprache und Kultur im entsprechenden Umfang ersetzt werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Es werden an der Universität Tübingen Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁴Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Masterstudiengang International Business sind an der Universität Tübingen Englisch und Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können an der Universität Tübingen in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden, Prüfungen werden an der Universität Tübingen in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische und deutsche Sprachkenntnisse verfügen. ³Zusätzlich sind die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Studien- und Prüfungssprache und der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module ergeben sich insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Ort und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 16 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für die Module des Pflicht- und / oder Wahlpflichtbereiches (vgl. § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 30 ECTS.

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 18 des Allgemeinen Teils und in § 3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 22 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten des Moduls gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach § 3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2013/2014.

Tübingen, den 24.06.2013

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor